



**Ergänzende Hinweise zum Ablauf der Akteneinsicht im Hinblick auf die Ausbreitung  
des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

(Stand: 20. Dezember 2021)

Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten findet an den jeweiligen Prüfungsorten am

**12. und 13. Januar 2022**

(Uhrzeit und Einsichtsraum und ggf. abweichende Termine entnehmen Sie bitte beiliegen-  
dem Bescheid vom 3. Januar 2022) statt.

Das oberste Ziel des Landesjustizprüfungsamts und der Örtlichen Prüfungsleitungen ist es, die Gesundheit der Einsichtnehmenden und des Aufsichtspersonals zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten.

Hierzu wird während der Einsicht in die Prüfungsarbeiten sichergestellt werden, dass zwischen den Einsichtnehmenden ein ausreichender Abstand von deutlich mehr als 1,5 Meter, eingehalten wird. Das bedeutet, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an Einsichtnehmenden gleichzeitig im Einsichtsraum aufhalten darf. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass es im Einzelfall zu Wartezeiten kommen kann. An den einzelnen Prüfungsorten wird es aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten gegebenenfalls Besonderheiten zu beachten geben, die Sie spätestens vor Ort durch Beschilderungen und/oder durch das Aufsichtspersonal erfahren.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor den Einsichtsräumen zu wahren. Auch während der Einsichtnahme muss **eine FFP2-Maske** getragen werden. **Bitte beachten Sie, dass auch auf den Verkehrsflächen der Einsichtsgebäude eine FFP2-Maskenpflicht besteht.** Vor jedem Betreten des Einsichtsraums sind die Hände zu desinfizieren.

Folgende Personen dürfen nicht an der Einsicht teilnehmen:

- Personen,
  - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, oder
  - die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als sog. **enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, oder
  - die **positiv auf COVID-19 getestet wurden,** **und** daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert.
- Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.  
**Ausnahmen:**

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.
- Personen, die ein negatives PCR-Testergebnis entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BayIfSMV vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Akteneinsicht vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist der Person, die die Einsicht beaufsichtigt, vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die unter eine der genannten Fallgruppen fallen und nicht an der Einsicht teilnehmen dürfen, werden gebeten, unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt bzw. mit der zuständigen Örtlichen Prüfungsleitung Kontakt aufzunehmen, damit eine anderweitige Einsichtnahmemöglichkeit (Ersatztermin, Einsicht durch bevollmächtigten Vertreter, der die Prüfungsarbeiten abfotografiert) vereinbart werden kann.

**Für die Akteneinsicht gilt die 3G-plus-Regelung** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 der 15. BayIfSMV):

Vor Einlass in den Akteneinsichtsraum ist daher vorzulegen

- ein Nachweis über eine mindestens zweimalige **Impfung** (beim Impfstoff „Janssen“ von Johnson & Johnson reicht eine einmalige Impfung), wobei die letzte Einzelimpfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt sein muss,
- ein Nachweis einer **Genesung** von einer Sars-Cov-2-Infektion oder einer COVID-19-Erkrankung, wobei die Infektion/Erkrankung durch einen PCR-Test festgestellt worden sein muss, der mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist, oder
- ein negativer **PCR-Test** entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BayIfSMV, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Außerdem werden vor Einlass in den Einsichtsraum **Fiebermessungen** mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers durchgeführt. Personen, die beim Fiebermessen 38,0 Grad oder mehr aufweisen, dürfen den Einsichtsraum nicht betreten, da in diesem Fall eine Infektion mit dem "Coronavirus" oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Personen, die an einer - nicht ansteckenden - chronischen Erkrankung leiden, welche zu einer erhöhten Körpertemperatur führen kann, werden daher gebeten, vorsorglich über ein aktuelles negative PCR-Testergebnis hinaus zusätzlich eine ärztliche Bestätigung darüber mitzubringen, dass die erhöhte Temperatur durch diese Erkrankung bedingt ist; nur in diesem Fall kann bei einer Temperatur von 38,0 Grad oder mehr der Zutritt zum Einsichtsraum ausnahmsweise gestattet werden. Ansonsten besteht auch hier die Möglichkeit, mit dem Landesjustizprüfungsamt bzw. mit der zuständigen Örtlichen Prüfungsleitung eine anderweitige Einsichtnahmemöglichkeit (Ersatztermin, Einsicht durch bevollmächtigten Vertreter, der die Prüfungsarbeiten abfotografiert) zu vereinbaren.

**Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese ausschließlich auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt> Rubrik „Downloadbereich Prüflinge“ und unter „Erste Juristische Staatsprüfung / Aktuelles /Weiteres“ veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend, jedenfalls aber kurz vor dem Einsichtstermin.**

gez. Dr. Karin Angerer  
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts